

## 228. Parkordnung der Montanuniversität Leoben

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser

### **Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



Fassung: 5.6.2024

# Parkordnung

der

# Montanuniversität Leoben

## Inhaltsverzeichnis

|   |       |
|---|-------|
| § 1 Geltungsbereich.....  | - 2 - |
| § 2 Richtlinien für die Erteilung von Parkgenehmigungen .....     | - 2 - |
| § 3 Rechte und Pflichten der Berechtigten .....                   | - 3 - |
| § 4 Haftungsbestimmungen .....                                    | - 4 - |
| § 5 Bestimmungen bei Zuwiderhandeln gegen diese Richtlinien ..... | - 4 - |
| § 6 Datenschutz.....  | - 5 - |
| § 7 Gebühren.....   | - 5 - |
| § 8 Allgemeine Vorschriften für den Brandschutz.....              | - 5 - |
| § 9 Schlussbestimmungen .....                                     | - 6 - |
| § 10 Inkrafttreten .....  | - 6 - |

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

**1.1.** Die Parkflächen der Montanuniversität Leoben dienen ausschließlich zum Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf diesen Flächen erlaubt und nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig. Die Parkordnung der Montanuniversität Leoben gilt für die unter Pkt. 1.2 aufgelisteten Parkbereiche, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Montanuniversität Leoben, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) oder eines Dritten stehen oder der Montanuniversität Leoben bloß ein Nutzungsrecht an diesen eingeräumt ist.

**1.2.** Parkflächen der Montanuniversität Leoben:

**Parkbereich A:** Montanuniversität-Zentralparkbereich Roseggerstraße

**Parkbereich B:** Campus Hauptgebäude (Franz-Josef-Straße 18)

**Parkbereich C:** Campus Roh- und Werkstoffzentrum – Süd (Erzherzog-Johann-Str. 3)

**Parkbereich D:** Campus Roh- und Werkstoffzentrum – Nord (Max-Tendler-Straße 4)

**Parkbereich E:** Technologie Transfer Zentrum (Peter-Tunner-Straße 25-27)

**Parkbereich F:** Peter Tunner Gebäude (Erzherzog-Johann-Straße 10)

**Parkbereich G:** Parkstraße 31

**IZW Innenhof:** Roseggerstraße 12 (IZW) – nur Lade-/Zustelltätigkeiten

**Parkbereich Tiefgarage IZW:** Roseggerstraße 12 (IZW)

**Parkbereich Tiefgarage STZ:** Peter-Tunner-Straße 23 (STZ)

**1.3.** Die Benutzung der Parkflächen der Montanuniversität Leoben ist nur mit einer aufgrund dieser Parkordnung erteilten Parkgenehmigung der Montanuniversität Leoben möglich.

**1.4.** Die Erteilung der Parkgenehmigung begründet einen Vertrag, durch den die Parkgenehmigung, nicht aber die Verwahrung des Fahrzeuges geschuldet wird.

**1.5.** Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf noch eine Verpflichtung zur Erteilung einer Parkgenehmigung oder auf die Reservierung eines bestimmten Stellplatzes. Gegen die Nichterteilung, die Vergabe oder die Entziehung einer Parkgenehmigung sind keine Rechtsmittel zulässig.

**1.6.** Dienstfahrzeuge der Montanuniversität Leoben sowie universitätsfremde Fahrzeuge in Erledigung eines Auftrages für die Montanuniversität Leoben sind von den Gebührenbestimmungen der Parkordnung ausgenommen.

## **§ 2 Richtlinien für die Erteilung von Parkgenehmigungen**

**2.1.** Bei der Vergabe von Parkgenehmigungen ist auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

- a) Notwendigkeit, das Fahrzeug in Ausübung des Dienstes an der Montanuniversität Leoben zu benutzen,
- b) Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle und Möglichkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel,
- c) dauerhafte Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung (§ 29b StVO und begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG),
- d) persönliche/familiäre Gründe,
- e) Fahrgemeinschaften.

**2.2.** Die Parkgenehmigung wird unbefristet erteilt und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden (Ankündigungsfrist: ein Monat im Voraus).

**2.3.** Ein Widerruf der Parkgenehmigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen jedenfalls dann möglich, wenn Vermieter gegenüber der Montanuniversität Leoben bzw. diese selbst das bestehende Rechtsverhältnis an den Parkflächen der Montanuniversität Leoben auflösen oder wenn über einen längeren Zeitraum Parkflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ein solcher Widerruf ist grundsätzlich mindestens ein Monat vor Ende der Berechtigung dem Berechtigten schriftlich anzuzeigen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Berechtigten**

**3.1.** Das Abstellen von Fahrzeugen durch die Berechtigten erfolgt zu den geltenden Bedingungen und auf eigene Gefahr und Haftung der betreffenden Person.

**3.2.** Die Parkgenehmigung wird durch Unterzeichnung und Kenntnisnahme der Parkordnung und Übergabe/Übernahme eines Transponders/einer Berechtigungskarte oder ein für die Erkennung und Zufahrtskontrolle sonstiges geeignetes Hilfsmittel der Montanuniversität Leoben erworben. Berechtigte, die in keinem aufrechten Dienstverhältnis zur Montanuniversität Leoben stehen, haben eine Kautions zu hinterlegen.

**3.3.** Der Verlust oder die Beschädigung der Parkgenehmigung ist der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und hat der Berechtigte die Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu tragen.

**3.4.** Änderungen in den Umständen, die bei der Erteilung der Parkgenehmigung vorlagen (z.B. aufrechter Dienstverhältnis) sowie jede Änderung des KFZ-Kennzeichens sind der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail an [gtb@unileoben.ac.at](mailto:gtb@unileoben.ac.at) mitzuteilen.

**3.5.** Das Abstellen von Fahrzeugen hat unter Beachtung allfälliger Park- und Halteverbotsflächen sowie unter Beachtung sämtlicher Flächen, die gesondert markiert sind, ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Das Fahrzeug ist innerhalb eines durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Stellplatzes abzustellen.

**3.6.** Das Abstellen von Fahrzeugen mit Anhänger ist ausdrücklich untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Dienstfahrzeuge der Montanuniversität Leoben mit Anhänger. Fahrzeuge mit Anhänger dürfen einen Parkbereich ausschließlich für die Dauer einer Ladetätigkeit befahren. Die Ladetätigkeit muss unverzüglich begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

**3.7.** Das Abstellen von Fahrzeugen an E-Ladestationen ist ausschließlich für die Zeit des Ladens gestattet. Nach Beendigung des Ladevorgangs ist die E-Ladestation zu verlassen. Ein unbefristetes Parken des Fahrzeuges an E-Ladestationen ist verboten.

**3.8.** In den Tiefgaragen dürfen Kraftfahrzeuge nur bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t und mit einer Maximalhöhe von 2,00 Metern (inklusive Aufbauteilen) abgestellt werden.

**3.9.** Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Parkbereichen samt den Zu- und Abfahrten beträgt 10 km/h.

**3.10.** Fahrzeuge dürfen unter den in der Straßenverkehrsordnung geregelten Voraussetzungen abgeschleppt bzw. entfernt werden.

**3.11.** Sofern in dieser Parkordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Straßenverkehrsordnung 1960 in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sind durch Bodenmarkierungen oder durch

Straßenverkehrszeichen kundgemachte Abschleppzonen sowie sonstige Ver- oder Gebote einzuhalten. Die Zu-, Durch- und Abfahrt von Einsatzfahrzeugen muss jederzeit ungehindert möglich sein.

**3.12.** Fahrzeuge, die in den Parkbereichen der Montanuniversität Leoben abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Verboten ist das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängeln.

**3.13.** Die Vornahme von Wartungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (ausgenommen Pannenhilfe) in Parkbereichen der Montanuniversität Leoben ist nicht gestattet.

**3.14.** Benzin, Öl und andere feuergefährliche Stoffe dürfen nicht im Parkbereich gelagert werden. Dies gilt auch für Fahrzeugreifen und Gegenstände. Berechtigte sind verpflichtet, alle mit dem Abstellen zusammenhängenden polizeilichen und hausordnungsgemäßen Vorschriften einzuhalten.

**3.15.** Ausbesserungen und bauliche Veränderungen am Parkbereich, die zur Erhaltung des Grundstückes oder seiner Räume oder zur Abwendung von drohenden Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig oder auch nur zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung des Berechtigten vorgenommen werden.

**3.16.** Aus der zeitweiligen Störung in der Ausübung seines Benützensrechts kann der Berechtigte gegen die Montanuniversität Leoben, die BIG oder einen sonstigen Bestandgeber keine Schadenersatzansprüche ableiten.

#### **§ 4 Haftungsbestimmungen**

**4.1.** Der Berechtigte haftet für die von ihm verursachten Schäden, z.B. an Schrankenanlagen, Toren etc. und verpflichtet sich, diese der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung unverzüglich zu melden und nach entsprechender Aufforderung zu ersetzen. Haftungsbestimmungen nach ABGB, EKHG sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt. Allfällige durch die Parkplatz-/Tiefgaragenbenutzung verursachte Schäden an anderen Fahrzeugen hat der Berechtigte unbeschadet sonstiger Meldepflichten zunächst unverzüglich dem Halter des beschädigten Fahrzeuges zu melden. Weiters verpflichtet sich der Berechtigte, den Schadensvorfall auch ohne Aufschub der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung zu melden. Der Berechtigte verpflichtet sich zudem, in einem derartigen Fall die Montanuniversität Leoben hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

**4.2.** Die Montanuniversität Leoben ist zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge nicht verpflichtet.

**4.3.** Die Montanuniversität Leoben übernimmt gegenüber dem Berechtigten keine Haftung für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung von Fahrzeugen etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Parkbereich aufhalten. Die Montanuniversität Leoben haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen. Die Haftung für der Montanuniversität Leoben zurechenbare Schäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt.

**4.4.** Wird eine Parkgenehmigung durch die Angabe unwahrer und unrichtiger Daten erlangt, wird diese unverzüglich auf unbestimmte Zeit entzogen.

#### **§ 5 Bestimmungen bei Zuwiderhandeln gegen diese Richtlinien**

**5.1.** Die Einhaltung der Parkordnung wird überwacht.

**5.2.** Verboten ist insbesondere:

- a) Parken ohne Parkgenehmigung,
- b) Dauerparken, z.B. „Überwintern“ von Cabrios oder Motorrädern,
- c) Parken auf dafür nicht vorgesehenen Flächen bzw. bei Behinderung anderer Benutzer,
- d) Parken/Abstellen eines Fahrzeuges ohne behördliches Kennzeichen,
- e) Parken eines Fahrzeuges mit Anhänger,
- f) bestimmungswidrige Nutzung der Parkgenehmigung (z.B. gleichzeitiges Parken zweier Kraftfahrzeuge mit nur einer Parkgenehmigung)

Werden Bestimmungen der Parkordnung übertreten, wird schriftlich verwarnet. Verwarnungen werden insbesondere in den zu Pkt. 5.2 angeführten Parkvergehen erteilt.

**5.3.** Nach zweimaliger Verwarnung wird die Parkgenehmigung für die Dauer von zwei Monaten entzogen.

**5.4.** Fahrzeuge, die ohne gültige Parkgenehmigung abgestellt sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt.

**5.5.** Jegliche Übertragung der personenbezogenen Parkgenehmigung an Dritte (ausgenommen Fahrgemeinschaften) ist unzulässig und hat nach einmaliger Verwarnung den dauerhaften Entzug der Parkgenehmigung zur Folge.

**5.6.** Bei fortwährenden Verstößen gegen die Parkordnung wird die Parkgenehmigung auf unbestimmte Zeit entzogen.

**5.7.** Das Wiedererlangen einer entzogenen Parkgenehmigung ist frühestens nach sechs Monaten möglich, wenn zwischenzeitlich keine neuen Verstöße gegen die Parkordnung offenkundig wurden.

## **§ 6 Datenschutz**

Zur Evidenzhaltung der Parkgenehmigungen dürfen nachstehende Daten der Antragsteller und Berechtigten automationsunterstützt verarbeitet werden: vollständiger Name, Wohnadresse, KFZ-Kennzeichen, Dienstadresse an der Montanuniversität Leoben, Organisationseinheit, Gründe und Nachweis der Gründe, die im Ansuchen geltend gemacht werden (z.B. Behindertenpass gemäß § 29b StVO), Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Die automationsunterstützte Verarbeitung der vorangeführten Daten erfolgt ausschließlich in der Serviceabteilung Human Resources der Montanuniversität Leoben.

## **§ 7 Gebühren**

**7.1.** Die Gebühren für das Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den zu Pkt. 1.2. dieser Parkordnung angeführten Parkflächen sind in der internen Prozessanweisung „Umsetzung Parkordnung“ der Montanuniversität Leoben festgelegt.

## **§ 8 Allgemeine Vorschriften für den Brandschutz**

**8.1.** Bei Brand oder Brandgeruch ist die Feuerwehr (122) zu verständigen und allenfalls vorhandene Alarmierungseinrichtungen sind auszulösen. Die Meldung hat folgende Aufgaben zu enthalten: WO brennt es (Adresse, Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.

**8.2.** Sofern notwendig und möglich sind gefährdete Personen zu warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen zu evakuieren.

**8.3.** Soweit es unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich ist, ist ein Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher zu unternehmen, andernfalls ist die Tiefgarage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen.

**8.4.** Aufzüge im Brandfall nicht benützen!

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

**9.1.** Diese Parkordnung ist nicht integrierender Bestandteil der Hausordnung der Montanuniversität Leoben. Die Vollziehung dieser Parkordnung ist in der internen Prozessanweisung „Umsetzung Parkordnung“ der Montanuniversität Leoben geregelt.

**9.2.** Die in der Brandschutzverordnung der Montanuniversität Leoben enthaltenen Sicherheitsbestimmungen gehen den Regelungen dieser Parkordnung vor.

**9.3.** Die Administration dieser Parkordnung obliegt der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung sowie dem zuständigen Rektoratsmitglied der Montanuniversität Leoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Parkordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben nächstfolgenden Tag in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Parkordnungen der Montanuniversität Leoben.